

3561 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz hinsichtlich der Verwaltungsabgaben geändert wird, BGBl. Nr. 45/1968, geändert wird

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Aufzählung jener Angelegenheiten, welche von der Entrichtung der in § 78 Abs. 1 und 2 AVG für die Tätigkeit von Verwaltungsorganen vorgesehenen Verwaltungsabgaben ausgenommen sind, um die Erteilung von Meldeauskünften an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften und deren Einsichtnahme in die Personenstandsbücher ergänzt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz hinsichtlich der Verwaltungsabgaben geändert wird, BGBl. Nr. 45/1968, geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 07 11

Karin A c h a t z
Berichterstatlerin

Peter K ö p f
Vorsitzender